

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 20

Kiel, den 30. Oktober

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Satzungen der Kirchengemeindeverbände (S. 139)

III. Personalien —

Bekanntmachungen

Satzungen der Kirchengemeindeverbände

Kiel, den 4. Oktober 1963

Die nach den Bestimmungen der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins geänderten kirchenaufsichtlich genehmigten Satzungen der Kirchengemeindeverbände Altona, Blankenese, Elmshorn, Flensburg, Kiel, Neumünster, Ottenfen, Pinneberg, Kahlstedt, Kendsburg und Wandsbek werden nachstehend bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 20 932/63/I/VII/9/E 18

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchen- gemeindeverbandes Altona

Die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Altona (KBVA) vom 30. Dezember 1912 (KBVBl. 1913 Seite 9), in der geänderten Fassung vom 23. April 1947 (KBVBl. 1948 Seite 4), wird auf Grund der Artikel 5 und 49 der Rechtsordnung (RO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (KBVBl. 1958 Seite 83) in der geänderten Fassung vom 10. November 1960 (KBVBl. 1960 Seite 141) wie folgt geändert und neu gefasst.

§ 1

(1) Der in seiner jetzigen Form seit dem 1. April 1913 bestehende KBVA ist nach Artikel 126 RO eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Dem KBVA gehören zur Zeit folgende fünf Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden) in Hamburg/Altona an:

Sauptkirchengemeinde,
St. Johanniskirchengemeinde,
St. Petrikirchengemeinde,
Friedenskirchengemeinde,
Pauluskirchengemeinde.

(3) Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, gehört diese ohne weiteres dem KBVA an.

(4) Die Aufgaben des KBVA bestehen in der Erfüllung gemeinsamer Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, soweit hierfür nicht andere kirchliche Körperschaften zuständig sind.

(5) Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 3 der Anordnung betreffend die Bildung eines KBVA vom 30. Dezember 1912 (KBVBl. 1913 Seite 9) wie folgt:

1. Die aus der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens der Verbandsgemeinden und sonstiger gemeinsamer Angelegenheiten sich ergebenden Rechte und Pflichten, die Aufbringung der Propsteisynodalbeiträge der Verbandsgemeinden, endlich die Verpflichtungen, die den Verbandsgemeinden aus der Vereinbarung vom 21. Mai 1875, betreffend die finanzielle Trennung der drei evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Propstei Altona erwachsen.
2. Die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen, zu fördern.
3. Die Verpflichtung, den Verbandsgemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen, soweit die Verbandsgemeinden diese Leistungen nicht aus eigenen Einnahmen befriedigen können.
4. Die Befugnis, Rechte namentlich auch an Grundstücken zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, jedoch nur zur Erwerbung von Grundstücken sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnisplätzen, zu Klagen und verklagt zu werden, und endlich die Mittel, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, sich durch Umlagen zu beschaffen. In diesem Falle müssen die Umlagen unmittelbar auf die Gemeindeglieder der Verbandsgemeinden verteilt und gleichzeitig in allen Verbandsgemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden.

(6) Zu den weiteren Aufgaben des KBVA gehören insbesondere:

- a) die Hebung und Verwaltung der Kirchensteuern,
- b) die Festsetzung der Gebührenordnungen,
- c) die Verwaltung der gemeinsamen Friedhöfe,
- d) die Kirchenbüro- und Kassenverwaltung,
- e) die Verwaltung des dem KBVA gehörenden und des im gemeinschaftlichen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens,

f) unbeschadet der Rechte und Wünsche der Verbandsgemeinde, die Instandhaltung und Ausstattung der Gebäude des KBVA und der Verbandsgemeinden, sowie die Durchführung von Wiederaufbau-, Um- und Neubauten für den KBVA und dessen Verbandsgemeinden im Rahmen der vorhandenen Mittel.

§ 2

(1) Die Aufgaben des KBVA werden von dessen einzigem Organ, der Verbandsvertretung wahrgenommen (Artikel 49 KO).

(2) Die Verbandsvertretung beschließt insbesondere über die in sinngemäßer Anwendung der Artikel 37 und 38 der KO genannten Gegenstände, soweit es sich um Angelegenheiten des KBVA und um die diesem nach § 1 zu erfüllenden Aufgaben handelt.

§ 3

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen:

- a) aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden und
- b) aus einem von jedem Kirchenvorstand zu wählenden Kirchenältesten.

Die Verbandsvertretung bleibt bis zu ihrer Neubildung im Amt. Ist ein Kirchenältester Vorsitzender eines Kirchenvorstandes, dann tritt an die Stelle des zu wählenden Kirchenältesten der Vorsitzende des Kirchengemeindeausschusses.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählt der Kirchenvorstand einen ersten und auch einen zweiten Stellvertreter, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.

(3) Gehört der Propst der Propstei Altona der Verbandsvertretung nicht als ordentliches Mitglied an, kann er an allen Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Mitgliedern unter Leitung ihres dem Leben nach ältesten Mitgliedes den Vorsitzenden und sodann unter dessen Leitung den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beider endet mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Verbandsvertretung nach kirchenregimentlich angeordneter Neuwahl der Kirchenvorstände.

(2) Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Die Protokoll- und Schriftführung kann dem jeweiligen leitenden Verwaltungsbeamten des KBVA oder dessen Stellvertreter übertragen werden.

§ 5

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor, beruft die Sitzung ein, leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse aus.

(2) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. In den in Artikel 43 KO genannten Fällen muß sie einberufen werden.

§ 6

(1) Die Verbandsvertretung kann zur Unterstützung ihrer Tätigkeit dauernde oder zeitweilige Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht überdauern darf.

(2) In die Ausschüsse können auch Gemeindeglieder, die nicht der Verbandsvertretung oder einem Kirchenvorstand der Verbandsgemeinden angehören, berufen werden.

(3) Die Ausschüsse haben gegenüber der Verbandsvertretung lediglich beratende Aufgaben und bereiten ggf. Beschlüsse der Verbandsvertretung vor. Sie sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen und Handlungen vorzunehmen, welche die Verbandsvertretung binden. Die Ausschüsse haben der Verbandsvertretung über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung kann jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und dann auf seinen Wunsch den Vorsitz übernehmen.

(6) Als ständige Ausschüsse sind vorhanden:

- a) der Friedhofsausschuß,
- b) der Kassenprüfungsausschuß.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung führt die Geschäfte des KBVA, sie vertritt denselben in der Öffentlichkeit, sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Sie verwaltet das Vermögen des KBVA und verfügt im Rahmen des Haushaltsplanes über dessen Mittel.

(2) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Kirchenbeamten, Angestellten und Lohnempfänger des KBVA und regelt deren Dienst.

(3) Die Verbandsvertretung kann die Erledigung einzelner Arten von Geschäften dem Vorsitzenden allein oder in Verbindung mit einem oder mehreren Mitgliedern oder auch einem zu bildenden Ausschuß (§ 6) überlassen.

(4) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und die eines weiteren Mitgliedes erforderlich.

§ 8

(1) Die Einladung zu einer Sitzung der Verbandsvertretung oder ihrer Ausschüsse erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 72 Stunden vor Beginn der Sitzung.

(2) Die Verbandsvertretung und die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die zur Erlangung der Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) In besonders gelagerten Ausnahmefällen können die Verbandsvertretung und die Ausschüsse einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlussfassung verlangt wird. Der Beschluß ist in der darauffolgenden Sitzung in der Niederschrift des KBVA aufzunehmen.

§ 9

(1) Die Sitzungen der Verbandsvertretung und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Kirchliche Mitarbeiter des KBVA können in Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden; auch können Sachverständige bei einzelnen Beratungsgegenständen zu den Sitzungen hinzugezogen und gehört werden. Sie sind darauf hinzuweisen, daß die Sitzungen vertraulich und die Beratungsgegenstände für die Öffentlichkeit nicht bestimmt sind.

§ 10

(1) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keines der Mitglieder Einspruch erhebt. Das gleiche gilt für Änderungen der Tagesordnung.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beschlussfassung nicht mitwirken; er hat die Sitzung während der Dauer dieser Verhandlung zu verlassen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Beratungsgegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder deren Geheimhaltung besonders angeordnet wird, zu schweigen.

§ 11

(1) Im übrigen finden für die Geschäftsführung und die Geschäftsordnung die Artikel 136, 138, 140, 141 und 142 KO sinngemäße Anwendung.

(2) Die Verbandsvertretung kann eine besondere Geschäftsordnung beschließen.

§ 12

(1) Änderungen dieser Satzung unterliegen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt Kiel und einer Stimmenmehrheit von zweidrittel aller Mitglieder der Verbandsvertretung. Ein Bruchteil einer Stimme wird hierbei auf eine ganze Stimme aufgerundet.

§ 13

(1) Gleicher Voraussetzungen wie bei einer Änderung dieser Satzung (§ 12) bedarf es:

- a) bei einer Auflösung des KBVA,
- b) bei einer Teilung des KBVA,
- c) bei einem Anschluß an oder einer Zusammenlegung mit einem anderen oder mehreren anderen Verbänden,
- d) bei einem föderativen Zusammenschluß mit anderen Gemeinden oder Verbänden,
- e) beim Herauslösen einer Verbandsgemeinde aus dem KBVA.

*

Satzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-
gemeinerverbandes
Blankenese

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbandes Blankenese wird zur Angleichung an die Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 auf Grund der Art. 5 Abs. 4 und Art. 49 wie folgt geändert und neu gefaßt.

§ 1

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband Blankenese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird gebildet aus den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden

1. Blankenese
2. Eidelstedt
3. Eidelstedt-Nord
4. Groß-Flottbek
5. Bugenhagengemeinde (Groß-Flottbek)
6. Iserbrook
7. Langenfelde
8. Ostergemeinde Langenfelde
9. Lohstedt
10. Lurup Auferstehungsgemeinde

11. Emmausgemeinde Lurup
12. Niendorf
13. Niensbüden
14. Osdorf
15. Rissen
16. Sülldorf
17. Stephansgemeinde Schenefeld
18. Paulsgemeinde Schenefeld
19. Schnelsen
20. Stellingen
21. Stellingen Kreuzkirchengemeinde
22. Zu den 12 Aposteln

Werden aus den bestehenden Verbandsgemeinden weitere neue Gemeinden gebildet, so gehören sie zum Kirchengemeinerverband Blankenese. Eines besonderen Aufnahmebeschlusses durch den Kirchengemeinerverband bedarf es in diesen Fällen nicht.

Will sich eine Kirchengemeinde außerhalb des Verbandsbereiches dem Kirchengemeinerverband anschließen, so ist dafür die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.

§ 2

Der Kirchengemeinerverband hat folgende Aufgaben:

1. Er ist verpflichtet, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden und Begräbnisplätzen, zu fördern, namentlich hinsichtlich der geistlichen Versorgung der an den Verbandsgrenzen wohnhaften Bevölkerung.
2. Er verwaltet die in seinem Bereich aufkommenden Kirchensteuern aus Lohn- und Einkommensteuern sowie Mindestkirchensteuern. Er beschließt über ihre Verwendung und Verteilung und stimmt dabei den Haushaltsbedarf und die Sonderaufgaben der Verbandsgemeinden sowie seinen eigenen Bedarf an Verwaltungskosten aufeinander ab. Für die Kirchensteuern gelten die Grundsätze des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906 (KBVBl. S. 19).

Der Verband stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, in dem der Bedarf der Verbandsgemeinden an Haushaltsmitteln und für Sonderaufgaben eingearbeitet wird.

3. Er entscheidet über Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kirchensteuern.
4. Er führt den Pfarrbesoldungspflichtbeitrag ab und übernimmt die Besoldung der Geistlichen im Verbandsbereich. Den Besoldungsbedarf für neueinzurichtende Pfarrstellen hat er vor ihrer Einrichtung sicherzustellen.
5. Er hat die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu werden und sich die Mittel, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Umlagen zu beschaffen.
6. Ihm obliegt die Einrichtung und Aufhebung von Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Verbandes sowie die Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Verbandes.

§ 3

Das Organ des Kirchengemeinerverbandes ist die Verbandsvertretung. Sie vertritt den Kirchengemeinerverband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Sie

üben die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes aus.

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pastor und einem Kirchenältesten jeder angeschlossenen Kirchengemeinde, bei den Gemeinden Niendorf und Nienstedten aus je 2, bei der Gemeinde Blankenese aus 3 Kirchenältesten, die vom Kirchenvorstand für die Dauer der Amtszeit gewählt werden. Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählt der Kirchenvorstand einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist.

§ 5

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist der Propst. Sein Stellvertreter ist durch die Verbandsvertretung zu wählen.

§ 6

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein und bereitet sie vor, er leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich.

Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und auf ihrer Grundlage die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes. Rechtsverbindliche Erklärungen, durch die Verpflichtungen für den Kirchengemeindeverband übernommen werden sowie Vollmachten sind durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und durch ein weiteres Mitglied der Verbandsvertretung unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

§ 7

Die Verbandsvertretung tritt möglichst vierteljährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 8

Die Verbandsvertretung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht überschreiten darf.

§ 9

Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

Die Verbandsvertretung kann ausnahmsweise einen Beschluss auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluss ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlussfassung verlangt wird.

Abstimmung und Wahl in den Sitzungen der Verbandsvertretung erfolgen nach den Bestimmungen des Artikel 141 Abs. 2, 3 und 4 KO. für die Ausfertigung eines Sitzungsprotokolls gilt Art. 142 KO.

§ 10

Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Kirchliche Mitarbeiter des Verbandes können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Bei einzelnen Beratungsgegenständen können Sachverständige gehört werden.

§ 11

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des

Kirchengemeindeverbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder der Verbandsvertretung.

Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

*

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchen- gemeindeverbandes Elmshorn

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn vom 5. Juli 1956 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1956, Stück 17 — wird aufgrund Art. 5 und 49 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. 5. 1958 wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

- a) Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes bestehen in der Erfüllung gemeinsamer Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, soweit nicht andere kirchliche Körperschaften hierfür zuständig sind.
- b) Die Aufgaben im einzelnen ergeben sich aus den §§ 3 und 4 der Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Elmshorn vom 5. Juli 1956 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1956, Stück 17.
- c) Über diese Aufgabe hinaus werden dem Kirchengemeindeverband übertragen die Entscheidungen über Stundung und Erlass von Kirchensteuern sowie alle die Kirchensteuer betreffenden Fragen.

§ 2

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 3

Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen.

Die Verbandsvertretung beschließt namentlich über die in Art. 37 und 38 der Rechtsordnung den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden obliegenden Gegenstände, soweit die Beschlussfassung nicht den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden vorbehalten bleibt.

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pastor und zwei Kirchenältesten jeder angeschlossenen Kirchengemeinde, die vom Kirchenvorstand auf die Dauer der Amtszeit gewählt werden. Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung aus den Reihen der Kirchenältesten wählt der Kirchenvorstand einen Stellvertreter, der gleichzeitig Ersatzmitglied ist.

Pastoren und Vikarinnen des Kirchengemeindeverbandes bzw. Pastoren und Vikarinnen der Verbandsgemeinden können an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

- a) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit in der Verbandsvertretung.
- b) Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.
- c) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- d) Die Verbandsvertretung tritt mindestens vierteljährlich zusammen. In den Fällen des Art. 43 der Rechtsordnung muß sie einberufen werden. Die Einladung zu den Situn-

gen geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, auf deren Innehaltung nur dann aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht.

§ 6

Die Verbandsvertretung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht übersteigen darf.

Art. 144 Abs. 1 der Rechtsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Der Verbandsausschuß vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Er verwaltet das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes und verfügt im Rahmen des Haushaltsplans über seine Mittel. Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes und regelt ihren Dienst.

Der Verbandsausschuß führt die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes und bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor.

§ 8

Der Verbandsausschuß besteht aus zwei Pastoren und drei Kirchenältesten.

Ist ein Pastor Vorsitzender der Verbandsvertretung, besteht der Verbandsausschuß aus

1. dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
2. zwei Kirchenältesten, die aus der Verbandsvertretung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsvertretung gewählt werden,
3. dem Kirchenältesten, der zum Vorsitzenden der Finanzkommission von der Verbandsvertretung gewählt wurde, und
4. einem Pastor, der von der Verbandsvertretung aus den fest angestellten Pastoren gewählt wird.

Ist ein Kirchenältester Vorsitzender der Verbandsvertretung, besteht der Verbandsausschuß aus

1. dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung,,
2. einem Kirchenältesten, der aus der Verbandsvertretung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Verbandsvertretung gewählt wird,
3. dem Kirchenältesten, der zum Vorsitzenden der Finanzkommission von der Verbandsvertretung gewählt wurde, und
4. zwei Pastoren, die von der Verbandsvertretung aus den fest angestellten Pastoren gewählt werden.

Die in den Verbandsausschuß zu wählenden Kirchenältesten nach Absatz 1 Ziffer 2 oder Absatz 2 Ziffer 2 müssen einer Kirchengemeinde angehören, deren Pastor nicht zum Mitglied des Verbandsausschusses gewählt wurde.

Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wählt die Verbandsvertretung einen Stellvertreter, der gleichzeitig Ersatzmitglied ist.

Den Vorsitzenden des Verbandsausschusses wählt die Verbandsvertretung aus den dem Verbandsausschuß angehörenden Pastoren. Die Stellvertretung übernimmt der andere Pastor.

§ 9

Der Verbandsausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mo-

natlich. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Grundes beantragt. Die Einladung zu den Sitzungen geschieht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht.

§ 10

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses hat mindestens einmal im Jahr die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten zu berufen. Darüberhinaus ist eine solche Sitzung anzusetzen, wenn dies von mindestens zwei Kirchenvorständen beantragt wird.

§ 11

Verbandsvertretung und Verbandsausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

Verbandsvertretung und Verbandsausschuß können ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 12

Die Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Kirchliche Mitarbeiter des Verbandes können in Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Auch können bei einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige gehört werden.

Abstimmung und Wahl in den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses erfolgen nach den Bestimmungen des Art. 141 Abs. 2, 3 und 4 der Rechtsordnung.

§ 13

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Verbandsvertretung. Bei Anschluß einer Kirchengemeinde ist die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.

§ 14

Der Verbandsausschuß trifft die näheren Bestimmungen über seine Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung.

Satzung
des Kirchengemeindeverbandes
Flensburg
Artikel 1

Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes bestehen in der Erfüllung gemeinsamer Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, soweit nicht andere kirchliche Körperschaften hierfür zuständig sind. Er soll den Verbandsgemeinden finanziell und beratend beistehen und für einen gerechten Ausgleich unter ihnen sorgen. Er erhebt im Auftrag der Verbandsgemeinden Kirchensteuern.

Die Aufgaben im einzelnen ergeben sich aus § 4 der Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Flensburg vom 4. 8. 1939, Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1939, S. 129.

Artikel 2

Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind folgende Kirchengemeinden der Propstei Flensburg:

St. Marien	Großenwiehe
St. Petri	Sandewitt
St. Nikolai	Garrislee
St. Johannis	Jörl
St. Jürgen	Nordhacstedt
Flensburg-Weiche	Oeversee
Flensburg-Mürwik	Sieverstedt
Abelby	Wallsbüll
Eggebek	Wanderup

Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört sie ohne weiteres auch dem Kirchengemeindeverband an.

Artikel 3

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

Artikel 4

1. Die Verbandsvertretung besteht aus Pastoren und Kirchenältesten der Verbandsgemeinden.
2. Jede Verbandsgemeinde ist durch einen Pastor und so viele Kirchenälteste, wie sie Pfarrstellen hat, vertreten.
3. Für jeden in die Verbandsvertretung entsandten Pastor und Kirchenältesten hat die Verbandsgemeinde je einen Stellvertreter zu wählen.
4. Der entsandte Pastor muß der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder des Kirchengemeindeausschusses sein. Führt ein Kirchenältester den Vorsitz im Kirchenvorstand, so ist er der in die Verbandsvertretung abgeordnete Kirchenälteste.
5. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung kann die Pastoren der Verbandsgemeinden, die der Verbandsvertretung nicht angehören, sowie die Pastoren des Kirchengemeindeverbandes Flensburg einladen, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der leitende Beamte des Kirchengemeindeverbandes nimmt in Fragen seines Arbeitsbereichs an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

Artikel 5

Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden von ihrem Kirchenvorstand für die Dauer der Amtszeit der Kirchenältesten gewählt.

Artikel 6

1. Die Verbandsvertretung wählt unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes aus ihren Mitgliedern ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie ihren Schriftführer und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal im Jahr eine ordentliche Sitzung der Verbandsvertretung ein. In den Fällen des Art. 43 der Rechtsordnung muß sie einberufen werden. Bei einem solchen Verlangen ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der Voranschläge und anderer Unterlagen mit einer Frist von mindestens vier Tagen.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Sitzungsprotokoll ist den Mitgliedern abschriftlich zuzusenden.

Artikel 7

Die Verbandsvertretung beschließt

1. über die Erhebung von Kirchensteuern,

2. über die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes, insbesondere über
 - a) Festsetzung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachträge
 - b) Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum
 - d) Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften
 - e) Schaffung von Planstellen für Beamte des Verbandes
 - f) Bereitstellung von Mitteln für Bauvorhaben und sonstige besondere Zwecke
 - g) Übernahme der Rechnungsführung einer Verbandsgemeinde auf ihren Antrag
 - h) Beschwerden über Maßnahmen des Verbandsausschusses
 - i) Ausscheiden von Verbandsgemeinden und Eintritt neuer Verbandsgemeinden in den Kirchengemeindeverband
 - k) Satzungsänderungen

Artikel 8

Abstimmung und Wahl in den Sitzungen der Verbandsvertretung erfolgen nach den Bestimmungen des Art. 141 der Rechtsordnung. Beschlüsse über Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften, Satzungsänderungen, Auflösung des Kirchengemeindeverbandes, Eintritt neuer oder Ausscheiden bisheriger Verbandsgemeinden können nur gefaßt werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Mitglieder zustimmen.

Artikel 9

Die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes steht dem Verbandsausschuß zu. Dieser hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen,
2. den Verband in seinen äußeren Angelegenheiten zu vertreten,
3. die Voranschläge zu entwerfen, das Vermögen des Verbandes zu verwalten und die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte einzustellen und zu überwachen,
4. über die Verwendung etwaiger Überschüsse und die Deckung etwaiger Fehlbeträge Vorschläge zu machen,
5. über die Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung oder Erlass nach Anhörung des Kirchenvorstandes zu entscheiden,
6. die Haushaltspläne der Verbandsgemeinden zu überprüfen, aufeinander abzustimmen und nötigenfalls gegen einen Haushaltsplan bei der Verbandsvertretung Einspruch mit aufschiebender Wirkung zu erheben.

In dringenden Fällen (Art. 42, 2 der Rechtsordnung) hat der Vorsitzende des Verbandsausschusses das Erforderliche zu veranlassen.

Artikel 10

Der Kirchengemeindeverbandsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung und neun von der Verbandsvertretung gewählten Mitgliedern. Sechs Ausschußmitglieder müssen Kirchenälteste, drei Pastoren sein. Zwei Pastoren und vier Kirchenälteste sind aus den Stadtgemeinden, ein Pastor und zwei Kirchenälteste aus den Landgemeinden zu wählen.

Aus den Pastoren des Ausschusses wählt die Verbandsvertretung den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.

Der leitende Beamte des Kirchengemeindeverbandes nimmt in Fragen seines Arbeitsgebietes an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

Artikel 11

Der Verbandsausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel vierteljährlich. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Grundes beantragt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der Voranschläge bzw. anderer Unterlagen mit einer Frist von sieben Tagen.

*

Sagung des Evangelisch-Lutherischen Kirchen- gemeindeverbandes Kiel

Die Sagung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel vom 22. Mai 1950 — Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt 1950 Seite 42 — wird auf Grund der Artikel 5 und 49 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1960 — Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt 1960 Seite 141 — wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband in Kiel umfaßt alle die Kirchengemeinden der Propstei Kiel, die sich zum Zwecke einer vereinfachten und gemeinsamen Verwaltung ihrer finanziellen Belange zusammengeschlossen haben.

§ 2

Die Verbandsvertretung besteht aus

1. den Pastoren als Vorsitzenden der Kirchenvorstände oder der Gemeinde-Ausschüsse;
2. je 2 Kirchenältesten jeder Verbandsgemeinde. Sie werden von den Kirchenvorständen jeder Verbandsgemeinde aus der Zahl ihrer jeweiligen Kirchenältesten für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt, führen aber ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

Für die gemäß Ziffer 2 gewählten nichtgeistlichen Mitglieder sind in der gleichen Weise Stellvertreter zu wählen.

Im Falle der Behinderung treten an die Stelle der Vorsitzenden der Kirchenvorstände oder Gemeindeausschüsse ihre Vertreter im Vorsitz, an die Stelle der Nichtgeistlichen ihre Stellvertreter.

Die Inhaber verbandseigener Pfarrstellen haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

Der Verbandsausschuß ist das geschäftsführende Organ des Kirchengemeindeverbandes. Es besteht aus 6 Geistlichen und 12 Nichtgeistlichen, die von der Verbandsvertretung gewählt werden.

Für die ordentlichen Mitglieder werden gleichzeitig 6 Geistliche und 12 Nichtgeistliche als Stellvertreter gewählt. Sie werden im Falle der Behinderung von ordentlichen Mitgliedern in einer bei der Wahl festzusetzenden Reihenfolge eingeladen. Sie sind Ersatzmitglieder in gleicher Reihenfolge.

Der Verbandsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende, von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß.

Die Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 4

Der Kirchengemeindeverband ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen einschl. der Hilfsgeistlichen, kirchlichen Gebäuden und Friedhöfen zu gewährleisten, sowie die Gebäude instandzuhalten;
- b) die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welcher sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und sich in Ermangelung dritter Verpflichteter nicht ohne Umlage verschaffen können;
- c) die Befugnis, die Mittel, deren der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, sich, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Anleihen oder Umlagen nach gleichem Maßstab zu beschaffen;
- d) die Befugnis, in Erfüllung seiner Aufgabe, Rechte, insbesondere auch an Grundstücken, zu erwerben und über sie zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu werden;
- e) die Rechte wahrzunehmen, die nach Artikel 121,2 der Rechtsordnung den vereinigten kirchlichen Körperschaften zustehen, soweit sie nicht den gemeinsamen Ausschüssen verbleiben.

Den Gemeinden steht das Verfügungsrecht über ihre kirchlichen Gebäude zu, soweit nicht in Ausnahmefällen übergemeindliche Interessen vorgehen. In diesen Fällen sind die Kirchenvorstände beschlußmäßig zu hören. Im Streitfalle wird nach Artikel 155 Abs. 2 der Rechtsordnung verfahren.

Über die Belastung von Grundstücken mit Hypotheken entscheidet der Verband.

Als gemeinschaftliche Angelegenheit im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere

1. die Büro-, Rechnungs- und Kassenverwaltung sowie Kirchenbuchführung, insbesondere die jährliche Vorlage des Haushaltsvoranschlags und der Jahresrechnung, die Kassenprüfung, die Steuererhebung und die Entscheidung über etwaige Steuerbeschwerden;
2. die Verwaltung des dem Verband gehörenden und des im gemeinschaftlichen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens, soweit nicht die den Gemeinden zur Gemeindevonutzung überwiesenen Gebäude von diesen selbst verwaltet werden;
3. die Anstellung von Mitarbeitern der Verbandsverwaltung;
4. die Verwaltung der gemeinschaftlichen Friedhöfe;
5. die Aufbringung der auf den Verband entfallenden Anteile der Propsteiumlagen sowie die Aufbringung der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge der Verbandsgemeinden;
6. die Errichtung und Unterhaltung der kirchlichen Kindertagesstätten und anderer kirchlicher sozialer Einrichtungen im Verbandsbereich, soweit die Mittel des Kirchengemeindeverbandes es zulassen;
7. die Bewilligung von Mitteln für die kirchliche Jugendarbeit und für die notwendigen Jugendräume.

§ 5

Die Befugnisse gemäß § 4 übt der Verbandsausschuß aus, soweit sich nicht die Verbandsvertretung die Beschlussfassung vorbehält. Er beschließt namentlich über die in Artikel 37 und

38 der Rechtsordnung den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden obliegenden Gegenstände, soweit die Beschlussfassung nicht bei den Verbandsgemeinden verbleibt.

Das Recht, über den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zu befinden, verbleibt bei der Verbandsvertretung.

Die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses und die Erledigung der laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Verbandsausschusses obliegen dem Geschäftsausschuß, der aus einem geistlichen und einem nichtgeistlichen stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsausschusses, die dazu von dem Verbandsausschuß gewählt werden, und dem Geschäftsführer besteht.

Die Beschlüsse des Geschäftsausschusses unterliegen der Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 6

Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Artikel 41 der Rechtsordnung findet entsprechende Anwendung, desgleichen auf die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen Artikel 43 der Rechtsordnung.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen mit Gotteswort und Gebet und leitet die Verhandlungen.

§ 7

Der Verbandsausschuß hält nach Bedarf, nach Möglichkeit jeden Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, Sitzungen ab.

Wenn ein Verhandlungsgegenstand eine Einzelgemeinde betrifft, nimmt der Vorsitzende des zuständigen Kirchenvorstandes (bzw. des Gemeindeausschusses) oder des gemeinsamen Ausschusses an der Sitzung des Verbandsausschusses stimmberechtigt teil.

Die Kirchengemeinden haben das Recht, ihre Belange in Anträgen vor den Verbandsausschuß zu bringen. Der Verbandsausschuß ist verpflichtet, diese Anträge baldigst zu prüfen und über sie zu befinden.

§ 8

Die Geschäftsführung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Eine Kirchengemeinde kann aus dem Kirchengemeindeverband vorbehaltlich aufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamts ausscheiden, wenn sie diesen Wunsch durch Kirchenvorstandsbeschuß bis zum Beginn eines Rechnungsjahres äußert. Dazu ist Zustimmung der Verbandsvertretung nötig, die eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erfordert. Sie scheidet dann zum Ende dieses Rechnungsjahres aus. Sie erhält Vermögenswerte (z. B. kirchliche Gebäude ihres Bezirks) in dem gleichen Maße zugeteilt, wie sie angenommene Schulden des Verbandes anteilig übernimmt. Sie haftet auch für laufende Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Verhältnis ihrer Steuerkraft unbeschadet ihrer Gesamthaftung nach außen. Hierüber beschließt die Verbandsvertretung, deren Beschluß der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf.

Der Kirchengemeindeverband wird vorbehaltlich aufsichtlicher Genehmigung aufgelöst, wenn die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder dies beschließt.

§ 9 Abs. 1 gilt sinngemäß.

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchen- gemeindeverbandes Neumünster

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster vom 12. Mai 1947 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1947, Seite 53 — wird auf Grund der Art. 5 und 49 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. 5. 1958 wie folgt geändert und neu gefaßt:

§ 1

Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes bestehen in der Erfüllung gemeinsamer Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, soweit nicht andere Körperschaften hierfür zuständig sind. Im einzelnen werden die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes in § 3 dieser Satzung näher erläutert.

§ 2

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

I. Verbandsvertretung

§ 3

Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen.

A. Die Verbandsvertretung beschließt über die Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Pfarrstellen nach vorheriger Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände. Die dauernde Verbindung bestehender Pfarrstellen erfordert einen Beschluß der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden. Die Entscheidung und die erforderlichen Anordnungen trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung des Propsteivorstandes. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Bischofs (s. Art. 37 KO).

B. Die Verbandsvertretung beschließt namentlich über: (s. Art. 38 KO).

1. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von kirchlichem Grundeigentum und ihm gleichgestellten Rechten,
2. außerordentliche Benutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
3. Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, jedoch nach vorheriger Zustimmung des betreffenden Kirchenvorstandes,
4. Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
5. Verzicht auf Rechte der Gemeinde und Abschaffung herkömmlicher Gebungen,
6. Gewährung von Zulagen, allgemeinen Entschädigungen und Darlehen an Pastoren und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
7. Anlegung, Erweiterung und Schließung von Friedhöfen sowie Erlaß und Abänderung von Friedhofsordnungen, nach vorheriger Beschlussfassung des betreffenden Kirchenvorstandes,
8. Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Stellen für Kirchengemeindebeamte, Angestellte und Arbeiter,
9. Neubauten, bauliche Veränderungen und Ausbesserungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt im Einvernehmen und unter Mitwirkung des jeweiligen Kirchenvorstandes,

10. Pacht- und Mietverträge,
11. Einführung oder Abänderung von Gebührenordnungen,
12. Aufstellung örtlicher Gemeindeatzungen,
13. Der Kirchengemeindeverband veranlagt und erhebt einheitlich für den Bereich des Kirchengemeindeverbandes die Kirchensteuer nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906 sowie der zur Änderung dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen. Die Verwaltung der Kirchensteuer obliegt dem Kirchengemeindeverband. Desgleichen wird dem Kirchengemeindeverband die Entscheidung über Kirchensteuerangelegenheiten gemäß „Kirchengesetz zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuer-sachen“ übertragen,
14. Feststellung des Haushaltsplans und Abnahme der Jahresrechnung,
15. Erhebung gerichtlicher Klagen sowie Abschluß von Vergleichen.

C. Die Kirchenvorstände beschließen selbstständig über:

1. Benutzung der kirchlichen Gebäude und Ordnung des Glockengeläuts. Bei gemeinsamen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes kann der Kirchengemeindeverband nach Fühlungnahme mit den Kirchenvorständen über eine der Stadtkirchen verfügen.
2. Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde,
3. Abhaltung örtlicher Kirchenkollekten.

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus dem Pastor als Vorsitzender des Kirchenvorstandes bzw. des Kirchengemeindeausschusses und 2 Kirchenältesten jeder angeschlossenen Kirchengemeinde.

Die Kirchenältesten werden vom Kirchenvorstand für die Dauer der Amtszeit der Kirchenältesten gewählt, ebenso ihre Stellvertreter.

Die übrigen Pastoren und Vikarinnen des Kirchengemeindeverbandes können an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit in der Verbandsvertretung.

Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Verbandsvertretung tritt mindestens vierteljährlich zusammen. In den Fällen des Art. 43 der Rechtsordnung muß sie einberufen werden.

§ 6

Die Verbandsvertretung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht übersteigen darf. Art. 144 Abs. 1 der Rechtsordnung findet entsprechende Anwendung.

II. Verbandsauschuß

§ 7

Der Verbandsauschuß vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Er verwaltet das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes und verfügt im Rahmen des Haushaltsplans über seine Mittel. Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes und regelt ihren Dienst.

Der Verbandsauschuß führt die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes und bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor.

§ 8

Der Verbandsauschuß besteht aus: 6 Kirchenältesten, die aus der Verbandsvertretung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsvertretung gewählt werden, und 3 Pastoren, die von der Verbandsvertretung aus den festangestellten Pastoren gewählt werden.

Den Vorsitz im Verbandsauschuß führt ein aus der Reihe der 3 Pastoren von der Verbandsvertretung gewählter Pastor, wenn er verhindert ist, ein von der Verbandsvertretung zum Stellvertreter gewählter Pastor. Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Laie, so gehört er als solcher zu den 6 von der Verbandsvertretung zu stellenden Kirchenältesten. Ist er ein Pastor, so gehört er zu den drei von der Verbandsvertretung zu stellenden Pastoren.

§ 9

Der Verbandsauschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel monatlich. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Grundes beantragt.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Verbandsvertretung und Verbandsauschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen ist.

Verbandsvertretung und Verbandsauschuß können ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlussfassung verlangt wird.

§ 11

Die Sitzung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

Kirchliche Mitarbeiter des Verbandes können in Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Auch können bei einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige gehört werden.

Abstimmung und Wahl in den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses erfolgen nach den Bestimmungen des Art. 141 der Rechtsordnung.

§ 12

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Verbandsvertretung.

Bei Anschluß einer Kirchengemeinde an den Kirchengemeindeverband ist die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich (Art. 5 Abs. 3 der Rechtsordnung).

Satzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-
gemeinerverbandes
Ottensen

Die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemein-
deverbandes Ottensen (KVO) vom 5. Mai 1947 (KVOBl. 1948 Seite 3) in der geänderten Fassung vom 25. August 1956 (KVOBl. 1956 Seite 60) wird auf Grund der Art. 5 und 49 der Rechtsordnung (RO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (KVOBl. 1958 Seite 83) in der geänderten Fassung vom 10. November 1960 (KVOBl. 1960 Seite 141) wie folgt ge-
ändert und neu gefaßt:

§ 1

(1) Der seit dem 1. Januar 1910 bestehende KVO ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (RO Art. 126).

(2) Zur Zeit sind dem KVO folgende sieben Kirchengemein-
den (Verbandsgemeinden) angeschlossen:

Christianskirchengemeinde
Kreuzkirchengemeinde
Christuskirchengemeinde
Lutherkirchengemeinde
Osterkirchengemeinde
Melanchthonkirchengemeinde
Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde.

(3) Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemein-
den eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört sie ohne
weiteres dem KVO an.

(4) Die Aufgaben des KVO bestehen in der Erfüllung ge-
meinsamer Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, soweit
nicht andere kirchliche Körperschaften hierfür zuständig sind.

(5) Die Aufgaben im einzelnen ergeben sich aus der Ur-
kunde über die Anordnung betreffend die Bildung des KVO
vom 30. Dezember 1909 (KVOBl. 1910 Seite 7) und sind
dort wie folgt festgelegt:

1. Die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten
der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden,
eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit
äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstel-
len, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen, zu fördern.
2. Die Verpflichtung, den Verbandsgemeinden diejenigen
Mittel zu gewähren, welcher sie zur Erfüllung der ihnen
obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen, soweit die
Verbandsgemeinden sie nicht aus eigenen Einnahmen be-
friedigen können.
3. Die Befugnis, Rechte namentlich auch an Grundstücken, zu
erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere
auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu
werden und sich die Mittel, welcher er zur Erfüllung sei-
ner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu
Gebote stehen, durch Umlagen zu beschaffen. In diesem
Falle werden die Umlagen unmittelbar auf die Gemeindeg-
lieder sämtlicher Kirchengemeinden des KVO verteilt
und müssen in allen Gemeinden des Verbandes nach glei-
chem Maßstabe erhoben werden.
4. Zu den weiteren Aufgaben des KVO gehören:
 - a) die Hebung und Verwaltung der Kirchensteuern,
 - b) die Festsetzung der Gebührenordnung,
 - c) die Verwaltung der gemeinsamen Friedhöfe,
 - d) die Kirchenbüro- und Kassenverwaltung,
 - e) die Verwaltung des dem KVO gehörenden und des
im gemeinschaftlichen Eigentum der Verbandsgemein-
den stehenden Vermögens.

§ 2

(1) Einziges Organ des KVO ist die Verbandsvertretung
(RO Art. 49).

§ 3

(1) Die Aufgaben des KVO werden von der Verbandsver-
tretung wahrgenommen.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt insbesondere über die
in Art. 37 und 38 der RO den Kirchenvorständen der Ver-
bandsgemeinden obliegenden Gegenstände, soweit die Beschlüß-
fassung nicht den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden
vorbehalten bleibt.

§ 4

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorsitzenden
der Kirchenvorstände und einem von jedem Kirchenvorstand
zu wählenden Kirchenältesten. Die Verbandsvertretung bleibt
bis zu ihrer Neubildung im Amt. Ist ein Kirchenältester
Vorsitzender eines Kirchenvorstandes, dann tritt an die Stelle
des zu wählenden Kirchenältesten der Vorsitzende des Kir-
chengemeindeausschusses.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählt der
Kirchenvorstand einen ersten und auch einen zweiten Stell-
vertreter, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.

(3) Gehört der Propst der Propstei Altona der Verbands-
vertretung nicht als ordentliches Mitglied an, kann er an
allen Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender
Stimme teilnehmen.

§ 5

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Mitgliedern
unter Leitung ihres dem Leben nach ältesten Mitgliedes den
Vorsitzenden und sodann unter dessen Leitung den stellver-
tretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beider endet mit dem
Zeitpunkt der Neubildung der Verbandsvertretung nach kir-
chenregimentlich angeordneter Neuwahl der Kirchenvorstände.

(2) Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann ge-
wählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein
Wahlvorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stim-
men erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wieder-
holen.

(3) Die Protokoll- und Schriftführung kann dem jeweiligen
Büroleiter des Verbandsbüros oder dessen Stellvertreter
übertragen werden.

§ 6

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbands-
vertretung vor, er beruft die Sitzungen ein, er leitet die Ver-
handlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung
verantwortlich. Schließt er die Sitzungen, so ist jede weitere
Beratung und Beschlüßfassung ausgeschlossen. Der Vorsit-
zende führt die Beschlüsse aus.

(2) Die Verbandsvertretung tritt möglichst monatlich ein-
mal, mindestens einmal vierteljährlich, zusammen. In den Fäl-
len RO Art. 43 muß sie einberufen werden.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung kann zur Durchführung ihrer
Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Ver-
bandsvertretung nicht überdauern darf.

(2) In die Ausschüsse können auch Gemeindeglieder, die nicht
der Verbandsvertretung oder einem Kirchenvorstande der
Verbandsgemeinden angehören, berufen werden.

(3) Die Ausschüsse haben die Beschlüsse der Verbandsver-
tretung vorzubereiten; ihre Vorschläge binden die Verbands-
vertretung nicht.

§ 8

(1) Die Verbandsvertretung führt die Geschäfte des KVO, sie vertritt den KVO in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten, sie verwaltet das Vermögen des KVO und verfügt im Rahmen des Haushaltsplanes über die Mittel.

(2) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeiter des KVO und regelt ihren Dienst.

(3) Die Verbandsvertretung kann die Erledigung einzelner Arten von Geschäften dem Vorsitzenden allein oder in Verbindung mit einem oder mehreren Mitgliedern übertragen oder auch einem zu bildenden Ausschuß — § 7 — überlassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung — § 12 —.

(4) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und die eines weiteren Mitgliedes erforderlich.

§ 9

(1) Die Verbandsvertretung und die etwa gebildeten Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen ist.

(2) In besonders gelagerten Ausnahmefällen können die Verbandsvertretung und die Ausschüsse einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 10

(1) Die Sitzungen der Verbandsvertretung und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Kirchliche Mitarbeiter des KVO und der Verbandsgemeinden können in Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden; auch können Sachverständige bei einzelnen Beratungsgegenständen zu den Sitzungen hinzugezogen und gehört werden. Sie sind darauf hinzuweisen, daß die Sitzungen vertraulich und die Beratungsgegenstände für die Öffentlichkeit nicht bestimmt sind.

§ 11

(1) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschloffen werden, wenn keines der Mitglieder Einspruch erhebt. Das Gleiche gilt für Änderungen der Tagesordnung.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beschlußfassung nicht mitwirken; er hat die Sitzung während der Dauer dieser Verhandlung zu verlassen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Beratungsgegenstände zu schweigen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder deren Geheimhaltung besonders angeordnet wird.

§ 12

(1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Verbandsvertretung durch eine Geschäftsordnung getroffen. In ihr wird auch die Zusammensetzung und der Geschäftskreis von Ausschüssen — § 7 — geregelt.

§ 13

(1) Änderungen dieser Satzung unterliegen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kiel; sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der gesamten Mitglieder der Verbandsvertretung. Ein etwa dabei sich ergebender Bruchteil wird auf eine volle Stimme aufgerundet.

§ 14

(1) Eine Auflösung des KVO oder das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde aus dem Verband unterliegt denselben Voraussetzungen wie eine Änderung dieser Satzung gemäß § 13.

*

Satzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-
gemeindeverbandes
Pinneberg

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Pinneberg wird zur Angleichung an die Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 auf Grund der Art. 5 Abs. 4 und Art. 49 wie folgt geändert und neu gefaßt:

§ 1

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Pinneberg ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er wird gebildet durch den Zusammenschluß der Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

1. Appen
2. Bönningstedt
3. Friedrichsgabe
4. Garstedt-Christus
5. Garstedt-Heidberg
Paul-Berhardt-Gemeinde
6. Halstenbek
7. Sarksheide-Nord
8. Sarksheide-Süd
9. Hafelau
10. Hafeldorf
11. Moorrege-Geist
12. Christuskirche Pinneberg
13. Luthergemeinde Pinneberg
14. Kreuzkirchengemeinde Pinneberg
15. Quickborn
16. Kellingen
17. Seefster
18. Torneisch
19. Uetersen „Am Kloster“
20. Erlöserkirchengemeinde Uetersen
21. Wedel

Werden aus den bestehenden Verbandsgemeinden weitere neue Gemeinden gebildet, so gehören sie zum Kirchengemeindeverband Pinneberg. Eines besonderen Aufnahmebeschlusses durch den Kirchengemeindeverband bedarf es in diesen Fällen nicht.

Will sich eine Kirchengemeinde außerhalb des Verbandsbereiches dem Kirchengemeindeverband anschließen, so ist dafür die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband hat folgende Aufgaben:

1. Er ist verpflichtet, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit

äußeren Kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, Kirchlichen Gebäuden und Begräbnisplätzen, zu fördern, namentlich hinsichtlich der geistlichen Versorgung der innerhalb der Verbandsgrenzen wohnhaften Bevölkerung.

2. Die Kirchengemeinden übertragen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kirchengemeindeverband ihre Steuerhoheit auf den Kirchengemeindeverband. Der Kirchengemeindeverband ist deshalb zuständig für die Erhebung der Kirchensteuer aus Einkommen-(Lohn)steuern, der Mindestkirchensteuer und Kirchensteuer vom Grundbesitz; er entscheidet über die Verwendung dieser Kirchensteuern. Er ist zuständig für Entscheidungen über Kirchensteuereinsprüche und über Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlass der Kirchensteuern aus Einkommen-(Lohn)steuern, der Mindestkirchensteuer und der Kirchensteuer vom Grundbesitz.
3. Der Verband stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Vor der Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne der Kirchengemeinden ist den Kirchenvorständen Gelegenheit zu geben, ihren Finanzbedarf für das kommende Rechnungsjahr unter Zugrundelegung ihres bisherigen Bedarfs rechtzeitig anzumelden. Wesentliche Veränderungen sind zu begründen. Die Verbandsvertretung ist nicht befugt, zu Ungunsten einer Verbandsgemeinde ohne Zustimmung des betreffenden Kirchenvorstandes Kürzungen im festgestellten Haushaltsplan der Verbandsgemeinde vorzunehmen. Sind Einsparungen erforderlich, so sind alle Verbandsgemeinden in gleicher Weise zu belasten.
4. Er führt den Pfarrbefoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag der Verbandsgemeinden ab und übernimmt die Befoldung der Geistlichen im Verbandsbereich. Den Befoldungsbedarf für neueinrichtende Pfarrstellen hat er vor ihrer Einrichtung sicherzustellen.
5. Er hat die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu werden.
6. Ihm obliegt die Einrichtung und Aufhebung von Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Verbandes sowie die Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Verbandes.

§ 3

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes jeder angeschlossenen Kirchengemeinde und je einem Kirchenältesten, der vom Kirchenvorstand für die Dauer seiner Amtszeit gewählt wird. Ist ein Kirchenältester Vorsitzender des Kirchenvorstandes, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende des Kirchengemeindeausschusses. Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählt der Kirchenvorstand einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist.

Der Propst der Propstei Blankenese-Pinneberg hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

§ 5

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter sind durch die Verbandsvertretung auf die Dauer ihrer Amtszeit zu wählen. Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

§ 6

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzung der Verbandsvertretung ein. Die Einladung zu den Sitzungen geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann. Er leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Verbandsvertretung tritt möglichst vierteljährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes oder wenn der Vorsitzende des Verbandsausschusses es verlangt.

§ 7

1. Die Verbandsvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes, namentlich über:
 - a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum des Kirchengemeindeverbandes und ihm gleichgestellten Rechten.
 - b) Außerordentliche Benützung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung Kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken.
 - c) Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften.
 - d) Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Stellen für Kirchengemeindebeamte und die Besetzung dieser Stellen.
 - e) Neubauten des Kirchengemeindeverbandes, bauliche Veränderungen und Ausbesserungen an Gebäuden des Kirchengemeindeverbandes, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzung handelt.
 - f) Mietverträge an Gebäuden des Kirchengemeindeverbandes.
 - g) Erhebung von Kirchensteuern, wenn nicht durch Kirchengesetz ein einheitlicher Kirchensteuersatz festgesetzt ist, sowie Abänderung des Verteilungsmaßstabes.
 - h) Die Feststellung des Haushaltsplanes und Abnahme der Jahresrechnung.
2. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes, in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a bis e; in den Fällen des Buchstaben d, wenn es sich um Beamte mit Ruhegeldberechtigung handelt; in den Fällen des Buchstaben e, wenn es sich um Neubauten handelt.
3. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Propstevorstandes in den Fällen des Buchstaben f.

§ 8

1. Die Verbandsvertretung kann zur Durchführung einzelner oder besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht überschreiten darf. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sind.
2. Die Ausschüsse beraten die Verbandsvertretung. Sie sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, welche die Verbandsvertretung oder den Verbandsausschuß binden.
3. Als ständiger Ausschuß wird ein Kirchensteuerausschuß eingesetzt. Ihm werden die Entscheidungen über Einsprüche, über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Kirchensteuern zur Erledigung übertragen.

§ 9

Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sit-

zung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Die Verbandsvertretung kann ausnahmsweise einen Beschluss auf schriftlichem Wege fassen; der Beschluss ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlussfassung verlangt wird. Abstimmung und Wahl in den Sitzungen der Verbandsvertretung erfolgen nach den Bestimmungen des Art. 14) Abs. 2, 3 und 4 KO.

§ 10

Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Kirchliche Mitarbeiter des Verbandes können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Bei einzelnen Beratungsgegenständen sollen möglichst Sachverständige gehört werden, insbesondere Sachverständige der Propstei Blankenese-Pinneberg und des Kirchengemeindeverbandes Blankenese.

§ 11

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ aller ordentlichen Mitglieder der Verbandsvertretung.

§ 12

1. Der Verbandsauschuss besteht aus dem Propst der Propstei Blankenese-Pinneberg als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung und 5 weiteren von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählenden Personen.

Die Verbandsvertretung wählt aus den Mitgliedern des Verbandsauschusses für den Verbandsauschuss einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Verbandsauschuss vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Er übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes aus. Er stellt die zur Verwaltungsarbeit des Kirchengemeindeverbandes erforderlichen Angestellten und Arbeiter an. Der Verbandsauschuss verwaltet das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes und verfügt im Rahmen des Haushaltsplanes über seine Mittel. Er führt die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes und bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor. Er beschließt über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen. In dringenden Fällen hat er das Recht, einstweilen das Erforderliche zu beschließen. Über Maßnahmen, welche die ordentlichen Befugnisse des Verbandsauschusses überschreiten, ist möglichst bald der Verbandsvertretung Bericht zu erstatten. Die Verbandsvertretung entscheidet dann endgültig.

3. Der Verbandsauschuss vertritt den Kirchengemeindeverband bei der Erhebung gerichtlicher Klagen sowie beim Abschluss von Vergleichen. Beschlüsse über den Abschluss von Vergleichen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn auch der Gegenstand des Vergleiches der Genehmigung bedarf.

4. Der Verbandsauschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr.

5. Der Vorsitzende des Verbandsauschusses, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Schriftwechsel des Kirchengemeindeverbandes und hat die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsauschusses auszuführen. In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

Rechtsverbindliche Erklärungen, durch die Verpflichtungen für den Kirchengemeindeverband übernommen werden, sowie Vollmachten sind durch den Vorsitzenden des Verbandsauschusses oder dessen Stellvertreter und durch ein weiteres Mitglied des Verbandsauschusses unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

§ 13

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel in Kraft.

Satzung

des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes
Kahlstedt

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kahlstedt vom 12. 6. 1948 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948 Seite 88/89 — wird auf Grund der Art. 5 und 49 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. 5. 1958 wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes bestehen in der Erfüllung gemeinsamer Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, soweit nicht andere kirchliche Körperschaften hierfür zuständig sind. Die Aufgaben bleiben dieselben, wie sie dem Kirchengemeindeverband durch § 3 der Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Kahlstedt vom 12. 6. 1948 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948 Seite 87/88 — übertragen sind.

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden übernimmt der Verband die Verpflichtung, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden und Begräbnisplätzen zu fördern.

Ferner übernimmt der Verband die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens und Drittverpflichteter nicht ohne Umlage beschaffen können.

Der Verband ist befugt, sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Anleihen oder Umlagen zu beschaffen. Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämtlicher Kirchengemeinden verteilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstab erhoben werden.

Als gemeinsame Angelegenheit der Verbandsgemeinden, die der Verband zu fördern hat, gelten insbesondere: die Festsetzung der Gebührenordnung, die Verwaltung des gemeinschaftlichen Friedhofs und die Überwachung der Kassenführung der Verbandsgemeinden. Verträge zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden und dem Verband auf Übernahme sowohl der Kirchenrechnungs- und Kassenführung als auch der Kirchenbuchführung durch den Verband sind zulässig. Ferner obliegt dem Verband die Anstellung der Verbandsbediensteten, die Verwaltung des dem Verband gehörenden und des im gemeinschaftlichen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens, die Aufbringung der Propsteisynodalkassenbeiträge und der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge der Verbandsgemeinden und die Beschlussfassung über Kirchensteuerangelegenheiten. Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass der Kirchensteuern trifft der Kirchengemeindeverband nach Anhören des jeweiligen Kirchenvorstandes.

Alle sonstigen in Art. 37 und 38 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein genannten Aufgabebereiche verbleiben den Kirchenvorständen.

§ 2

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 3

Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes werden von der Verbandsvertretung und dem Verbandsausschuß nach Maßgabe der §§ 1 und 7 wahrgenommen.

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes jeder angeschlossenen Kirchengemeinde und je zwei Kirchenältesten, die vom Kirchenvorstand für die Dauer der Amtszeit gewählt werden. Ist ein Kirchenältester Vorsitzender eines Kirchenvorstandes, tritt an die Stelle des einen zu wählenden Kirchenältesten der Vorsitzende des Kirchengemeindeausschusses.

Hat eine angeschlossene Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so wählt der Kirchenvorstand für die zweite und jede weitere Pfarrstelle noch je einen Kirchenältesten für die Dauer ihrer Amtszeit in die Verbandsvertretung.

Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählt der Kirchenvorstand einen Stellvertreter, der gleichzeitig Ersatzmitglied ist.

§ 5

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit in der Verbandsvertretung.

Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzungen, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

Die Verbandsvertretung tritt mindestens vierteljährlich zusammen. In den Fällen des Art. 43 der Rechtsordnung muß sie einberufen werden.

§ 6

Die Verbandsvertretung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht übersteigen darf. Art. 144 Abs. 1 der Rechtsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes obliegt dem Verbandsausschuß. Er vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Er führt den Schriftwechsel des Kirchengemeindeverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsvertretung vor und führt sie aus. Der Verbandsausschuß entwirft die Voranschläge, er verwaltet das Vermögen und verfügt im Rahmen des Haushaltsplanes über dessen Mittel.

Ferner entscheidet der Verbandsausschuß über die Anstellung und Entlassung der zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte, regelt ihren Dienst und überwacht sie.

Der Verbandsausschuß bestimmt die Verteilung seiner Geschäfte auf seine Mitglieder.

§ 8

Der Verbandsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung, zwei Kirchenältesten, die aus der Ver-

bandsvertretung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsvertretung gewählt werden, und zwei Pastoren, die von der Verbandsvertretung aus den festgestellten Pastoren gewählt werden.

Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Pastor, dann werden drei Kirchenälteste und ein Pastor von der Verbandsvertretung in den Verbandsausschuß gewählt.

§ 9

Die Verbandsvertretung wählt aus den dem Verbandsausschuß angehörenden Geistlichen den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und dessen Stellvertreter.

§ 10

Der Verbandsausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel monatlich. Der Verbandsausschuß muß einberufen werden, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 11

Verbandsvertretung und Verbandsausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen ist.

Verbandsvertretung und Verbandsausschuß können ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 12

Die Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

Kirchliche Mitarbeiter des Verbandes können in Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Auch können bei einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige gehört werden.

Abstimmung und Wahl in den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses erfolgen nach den Bestimmungen des Art. 141 Abs. 2, 3 und 4 der Rechtsordnung.

§ 13

Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes und über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verbandsverbande ist ein Beschluß der Verbandsvertretung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

Zum Anschluß einer Kirchengemeinde an den Kirchengemeindeverband bedarf es der Zustimmung der Verbandsvertretung.

Der Austritt einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Er kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen und bedarf der Innehaltung einer Frist von einem Jahr. Die Kündigungserklärung kann durch Beschluß der Verbandsvertretung zurückgewiesen werden, solange noch Verpflichtungen des Kirchengemeindeverbandes aus aufgenommenen Krediten bestehen.

Die Befugnisse des Landeskirchenamtes, mit Einwilligung der Kirchenleitung das Verbleiben der betreffenden Gemeinde in dem Kirchengemeindeverband unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 der Rechtsordnung zu verfügen, bleiben unberührt.

Satzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-
gemeinerverbandes
der Propstei Rendsburg

Präambel

Der Gesamtverband der ev.-luth. Kirchengemeinden der Propstei Rendsburg wird gemäß Artikel 160 der „Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958“ — nachstehend kurz „KO“ — mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in den „Kirchengemeinerverband der Propstei Rendsburg“ — nachstehend kurz „Verband“ — umgewandelt. In Abänderung der bisher geltenden wird die folgende Satzung nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden — nachstehend kurz „Verbandsgemeinden“ — und nach Anhörung des Propsteivorstandes vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes beschlossen.

I. Der Verband

§ 1 Name, Umfang und Sitz

(1) Die Kirchengemeinden der Propstei Rendsburg, Bovenau, Büdelsdorf, Sademarschen, Sandorf, Hohenwestedt, Söhn, Innien, Tevenstedt, Nortorf, Rendsburg-Neuwerk, Rendsburg-St. Marien, St. Johannes Schacht-Audorf, Schenefeld, Todenbüttel und Wacken bilden den „Kirchengemeinerverband der Propstei Rendsburg“ mit dem Sitz in Rendsburg.

(2) Neue Kirchengemeinden, die sich aus Teilen von Verbandsgemeinden, oder Kirchengemeinerverbände, die sich aus Verbandsgemeinden bilden, gehören dem Verband an, ohne daß es eines besonderen Beschlusses bedarf.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Dem Verband werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Er veranlagt und erhebt einheitlich für den Verbandsbereich die Kirchensteuern nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 sowie der zu Abänderung dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen.
2. Er verteilt die Kirchensteuern an die Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde hat — nach Abzug der allgemein festgesetzten übergemeindlichen Beiträge — Anspruch auf dasjenige Kirchensteueraufkommen, das aus ihrem Bereich herrührt. Das gilt sowohl für die vom Verband unmittelbar zu erhebenden Kirchensteuern als auch für diejenigen Kirchensteuern, deren Verwaltung den staatlichen Finanzbehörden übertragen ist. Die Kirchengemeinden sind jedoch verpflichtet, wenn ihr Gesamtaufkommen an Kirchensteuern einen Grenzbetrag je Pfarrstelle überschreitet, dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben einen vom Verband festgesetzten Anteil des überschießenden Betrages (Spannenanteil) zur Verfügung zu stellen. Der Verband ist berechtigt, bis zur endgültigen Ermittlung des Kirchensteueraufkommens Vorauszahlungen festzusetzen. Die Höhe des Grenzbetrages je Pfarrstelle und den an den Verband abzuführenden Anteil der jeweils überschießenden Beträge (Spannenanteil) beschließt die Verbandsvertretung einheitlich für alle Verbandsgemeinden; der Beschluß bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit.

3. Er zahlt vorschußweise die Pfarrgehälter aus und rechnet am Ende des Rechnungsjahres mit den Pfarrkassen ab.
4. Er führt die von den Verbandsgemeinden an die Propstei und die Landeskirche zu leistenden Umlagen und Beiträge nach den jeweiligen Bestimmungen ab.
5. Dem Verband werden die Aufgaben übertragen, die nach § 6 des Gesetzes betr. Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1950 S. 15) der Propsteivorstand zu erfüllen hat, oder die auf Grund anderer landeskirchlicher Bestimmungen zum Zwecke eines innerkirchlichen Lastenausgleichs im Rahmen der Propstei zu erfüllen sind.
6. Er wirkt bei den Verbandsgemeinden auf Vereinheitlichung und Vereinfachung des Rechnungswesens hin.
7. Er fördert Sonderaufgaben in den Verbandsgemeinden, z. B. die Errichtung oder Erweiterung von kirchlichen Gebäuden, die Schaffung besonderer Einrichtungen u. ä. m.

(2) Mit Zustimmung des Landeskirchenamtes kann der Verband weitere Aufgaben übernehmen.

**§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft,
Auflösung des Verbandes**

(1) Jede Verbandsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband auszuscheiden, wenn die Kirchenleitung nicht widerspricht.

(2) Der Verband kann durch die Kirchenleitung aufgelöst werden. Der Verband löst sich selbst auf, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden die Auflösung beantragen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung dem Antrag zustimmen.

II. Die Körperschaften des Verbandes

§ 4 Die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist die beschlußfassende Körperschaft des Verbandes. Sie stellt insbesondere den Haushaltsplan fest, prüft die Jahresrechnung und beschließt über die Entlastung des Verbandsausschusses und der Geschäftsstelle. Sie kann für bestimmte Aufgaben dauernde oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder mit solchen Aufgaben betrauen.

Sie beschließt auch über die Errichtung, Abänderung und Aufhebung von Stellen für die zur Geschäftsführung erforderlichen Mitarbeiter und stellt die Grundsätze für ihre Anstellung auf.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus Pastoren und Kirchenältesten aller Verbandsgemeinden. Verbandsgemeinden mit ein bis zwei Pfarrstellen entsenden je einen Pastor und je einen Kirchenältesten, Verbandsgemeinden mit drei bis fünf Pfarrstellen entsenden je einen Pastor und je zwei Kirchenälteste, Verbandsgemeinden mit sechs und mehr Pfarrstellen entsenden je einen Pastor und je drei Kirchenälteste in die Verbandsvertretung. Die Mitglieder werden von den Kirchenvorständen gewählt. Beim Ausscheiden aus dem Gemeinbeamt oder für den Fall der Verhinderung bestimmt der zuständige Kirchenvorstand einen Stellvertreter. Der Propst der Propstei Rendsburg ist zu jeder Sitzung einzuladen, hat beratende Stimme und ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Sofern er Vertreter seiner Kirchengemeinde ist, hat er Stimmrecht.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus den ihr angehörenden Kirchenältesten für die Dauer der Amtsperiode der Kirchenvorstände gewählt. Sie sollen in Verwaltungs- und Finanzfragen besonders erfahren sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Verbandsvertretung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch dreimal jährlich. Sie muß einberufen werden, wenn es der Propsteivorstand, der Verbandsausschuß oder mindestens ein Drittel der Verbandsgemeinden verlangen. Darüber hinaus ist jede Verbandsgemeinde berechtigt, die Einberufung der Verbandsvertretung zu beantragen. Will der Vorsitzende dem Antrag nicht entsprechen, so entscheidet auf Beschwerde der Propsteivorstand. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

§ 5 Der Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß ist die ausführende Körperschaft des Verbandes. Für die Durchführung seiner Aufgaben steht ihm die Geschäftsstelle zur Verfügung. Er vertritt den Verband nach außen und gegenüber den Verbandsgemeinden. Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter und regelt ihren Dienst. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er erstellt einen Vorschlag für den Haushaltsplan und führt den von der Verbandsvertretung festgestellten Haushaltsplan in eigener Verantwortung aus.

Er legt der Verbandsvertretung für jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem jede Verbandsgemeinde erkennen kann, wie ihre Steuern verwendet wurden.

(2) Der Verbandsausschuß entscheidet über Kirchensteuereinsprüche sowie über Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlass einer Kirchensteuer, soweit die Entscheidung hierüber nicht einem vom Verbandsausschuß gebildeten Kirchensteuerausschuß übertragen ist.

(3) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung als Vorsitzendem und vier weiteren von der Verbandsvertretung zu wählenden Mitgliedern, unter ihnen zwei Pastoren. Der Propst ist zu jeder Sitzung einzuladen und auf Verlangen jederzeit zu hören. Er hat beratende Stimme. Ist er Mitglied des Verbandsausschusses, so ist er stimmberechtigt. (s. § 4 (2), Satz 2 und § 5 (3), Satz 1). Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verbandsausschuß wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn der Propst oder zwei Mitglieder es verlangen. Im übrigen gelten für ihn ebenfalls die Bestimmungen des § 4 (5).

§ 6 Gemeinsame Bestimmungen für die Körperschaften des Verbandes

Erhebt der Vorsitzende des Propsteivorstandes Einspruch gegen die Beschlüsse der Verbandsvertretung oder des Verbandsausschusses, so sind die betreffenden Gegenstände in neuen Sitzungen der Verbandskörperschaften in Anwesenheit der Mitglieder des Propsteivorstandes erneut zu verhandeln.

III. Besondere Bestimmungen

§ 7 Haushaltspläne

(1) Jede Verbandsgemeinde stellt in eigener Zuständigkeit ihren Voranschlag nach Maßgabe des voraussichtlichen Kirchensteueraufkommens auf.

Reichen die voraussichtlichen eigenen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so können die betreffenden Gemeinden einen Ausgleichsbetrag und einen Förderbetrag beim Verband beantragen und auf der Einnahmeseite der Haushaltspläne veranschlagen.

Die Abrechnung erfolgt auf Grund des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens am Ende des Rechnungsjahres.

(2) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne dem Verbandsausschuß zu einem von ihm festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen und ihm auf Anforderung alle zur ordentlichen Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Verbandsausschuß kann einzelnen Verbandsgemeinden im Interesse der Durchführung der Verbandsaufgaben eine Berichtigung ihrer Haushaltspläne empfehlen. Erreicht er mit dem Kirchenvorstand hierüber keine Einigung, so hat er einen Beschluß der Verbandsvertretung herbeizuführen, gegen den der Propsteivorstand zur Entscheidung angerufen werden kann. Verbandsgemeinden, die den nach § 2 (1) festgesetzten Spannenanteil zur Verfügung stellen, darf eine Kürzung nur hinsichtlich etwaiger Förderbeträge zugemutet werden.

(4) Wird im Laufe eines Rechnungsjahres erkennbar, daß die im Haushaltsplan des Verbandes veranschlagten Kirchensteuereinnahmen nicht erreicht werden, so kann die Verbandsvertretung eine gleichmäßige Kürzung der Haushaltspläne aller Verbandsgemeinden beschließen.

(5) Die Haushaltspläne der Verbandsgemeinden dürfen von den Kirchenvorständen erst in Kraft gesetzt werden, wenn der Verbandsausschuß nach Feststellung des Verbandshaushaltsplanes den Verbandsgemeinden mitgeteilt hat, in welcher Höhe die Haushaltspläne erfüllt werden können. Bis dahin können mit der gebotenen Vorsicht die unaufschiebbaren und regelmäßigen Ausgaben einstweilen im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes getätigt werden.

(6) Überschreitungen einzelner Ausgabenansätze der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden, die nicht innerhalb ihrer Haushaltspläne ausgeglichen werden können, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsvertretung. Zur Zustimmung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das gleiche gilt für Anleihen und für Sonderzuschüsse bei unvorhergesehenen Ausgaben. An die Zustimmung kann die Verbandsvertretung besondere Bedingungen und Empfehlungen knüpfen. Im Haushaltsplan des Verbandes werden die an die einzelnen Gemeinden zu zahlenden Ausgleichs- und Förderbeträge sowie die jeweils gezahlten Spannenanteile gesondert aufgeführt.

(7) Die Bestimmungen des Art. 38 der A.O. über die Einholung der aufsichtlichen Genehmigung werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Verband darf kein eigenes Vermögen ansammeln. Er ist berechtigt, für Kassenbestandsver Stärkung eine Betriebsmittelrücklage zu schaffen, die ein Sechstel des Haushaltseinnahme-Solls nicht übersteigen darf. Hinsichtlich der Betriebs-

rücklage ist der Verband anteilmäßig Schuldner der Verbandsgemeinden.

(2) Das Geschäftsverfahren bestimmt die Verbandsvertretung. Sie kann im Rahmen der Satzung sowohl Einzelverfahren wie auch eine vollständige Geschäftsordnung festlegen.

(3) Erzielt eine Verbandsgemeinde einen Überschuß durch Mehreinnahmen außerhalb des Kirchensteueraufkommens oder durch Minderausgaben gegenüber ihrem vom Verband anerkannten Haushaltsplan, so verbleibt er der Gemeinde.

(4) Ergibt sich beim Jahresabschluß des Verbandes ein Überschuß, so fließt er an die Gemeinden zurück, die ihn aufgebracht haben.

(5) Die Abrechnung mit den Verbandsgemeinden erfolgt auf Grund des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens baldmöglichst nach Abschluß des Rechnungsjahres.

*

Satzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-
gemeinerverbandes
Wandsbek

(Nach dem Beschluß des Verbandsausschusses v. 20. 7. 1960).

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbandes Wandsbek vom 3. Sept. 1948 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 Seite 86/87 — wird auf Grund der Art. 5 und 49 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. 5. 1958 wie folgt geändert:

§ 1

Die Aufgaben des Kirchengemeinerverbandes bestehen in der Erfüllung gemeinsamer Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, soweit nicht andere kirchliche Körperschaften hierfür zuständig sind.

Die Aufgaben im einzelnen ergeben sich aus § 3 der Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung eines Kirchengemeinerverbandes Wandsbek vom 3. Sept. 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 Seite 86), soweit diese nicht den Vorschriften der Rechtsordnung widerspricht.

Sie umfassen hiernach:

1. die Rechte, die dem Kirchengemeinerverband nach Art. 5 in Verbindung mit Art. 49 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zustehen,
2. die Verpflichtung, die Verbandsgemeinden ausreichend mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, wie Gebäuden, Inventar usw. auszustatten und die Errichtung von Pfarrstellen zu fördern, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden,
3. die Verpflichtung, den Verbandsgemeinden die Mittel zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen benötigen und die sie sich in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens und Drittverpflichteter nicht ohne Umlage beschaffen können,
4. die Befugnis, die Mittel, die der Kirchengemeinerverband zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, sich durch Anleihen oder Umlagen zu beschaffen, soweit er nicht über andere Einnahmen hierfür verfügt. Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämtlicher Kirchengemeinden verteilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstab erhoben werden.

5. Zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Verbandsgemeinden gehören insbesondere

- a) die Festsetzung der Gebührenordnung
- b) die Verwaltung der Friedhöfe
- c) die Überwachung der Kassenführung der Verbandsgemeinden.
Verträge zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden und dem Verband auf Übernahme sowohl der Kirchenrechnung und Kassenführung, wie auch der Kirchenbuchführung durch den Verband sind zulässig.
- d) die Anstellung des Verbandsbeamten,
- e) die Verwaltung des dem Verband gehörenden und des im gemeinschaftlichen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens,
- f) die Aufbringung der Propsteisynodalkassenbeiträge und der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge der Verbandsgemeinden.

6. Vor wichtigeren Entscheidungen, die die einzelnen Kirchengemeinden angehen, ist der Kirchengemeinerverband gehalten, den Kirchenvorständen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben hinaus wird dem Kirchengemeinerverband das Recht übertragen, über Anträge betr. Stundung und Erlass von Kirchensteuern von Gemeindegliedern in Übereinstimmung mit dem zuständigen Kirchenvorstand zu entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Propsteivorstand.

§ 2

Die Organe des Kirchengemeinerverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 3

Die Aufgaben des Kirchengemeinerverbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen.

Die Verbandsvertretung beschließt namentlich über die in Art. 38 der Rechtsordnung den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden obliegenden Gegenstände, soweit diese Beschlußfassung nicht den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden vorbehalten bleibt, wie Art. 38 Abs. 1 Ziffer 8, 11 und 12 soweit sie eine einzelne Kirchengemeinde betreffen, 13, 14, 15 und 17.

Unbeschadet der besonderen Aufgaben und Rechte des Bautenausschusses des Verbandes werden dem Kirchenvorstand der betr. Gemeinden bei Bauten die Funktionen des Bautenausschusses übertragen.

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pastor und so vielen Kirchenältesten jeder angeschlossenen Verbandsgemeinde, als sie Pfarrstellen hat. Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden für die Dauer der Amtszeit der Kirchenältesten gewählt.

Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählt der Kirchenvorstand einen Stellvertreter. Bei den K.A. ist der Stellvertreter gleichzeitig das Ersatzmitglied.

Pastoren und Vikarinnen der Verbandsgemeinden können an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.

Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

Der Vorsitzende beruft die Sitzung, leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

Die Verbandsvertretung tritt mindestens vierteljährlich zusammen. In den Fällen des Art. 43 der Rechtsordnung muß sie einberufen werden.

§ 6

Die Verbandsvertretung kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse zur Unterstützung des Verbandsausschusses bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht übersteigen darf. Art. 144 Abs. 1 der Rechtsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes obliegt dem Verbandsausschuß. Er ist der Verbandsvertretung verantwortlich. Er vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Er führt den Schriftwechsel, bereitet die Beschlüsse und Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus, entwirft die Voranschläge, verwaltet das Vermögen, verfügt im Rahmen des Haushaltsplanes über seine Mittel, entscheidet über die Anstellung und Entlassung der zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte, regelt ihren Dienst und überwacht sie. Er entscheidet über Einsprüche gegen die Veranlagung der Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung und Erlass. (Vgl. § 1 Abs. 3).

§ 8

Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus der Verbandsvertretung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsvertretung gewählt.

Der Verbandsausschuß besteht, wenn der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Pastor ist, aus

1. dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung, der gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses ist,
2. einem weiteren Pastor der Verbandsvertretung, der gleichzeitig Vertreter des Vorsitzenden des Verbandsausschusses ist,
3. weiteren Kirchenältesten der Verbandsvertretung.

Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Kirchenältester, besteht der Verbandsausschuß aus:

1. dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
2. 2 Pastoren der Verbandsvertretung, von denen der eine zum Vorsitzenden des Verbandsausschusses und der andere zu seinem Stellvertreter von der Verbandsvertretung gewählt werden,
3. weiteren Kirchenältesten der Verbandsvertretung.

Nach Möglichkeit soll sich der Verbandsausschuß so zusammensetzen, daß jede angeschlossene Verbandsgemeinde durch eines ihrer der Verbandsvertretung angehörenden Mitglieder vertreten ist.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden vertreten durch gewählte Stellvertreter aus der Verbandsvertretung ohne Rücksicht auf ihre Gemeindezugehörigkeit.

§ 9

Der Verbandsausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel monatlich. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 10

Verbandsvertretung und Verbandsausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen ist.

Verbandsvertretung und Verbandsausschuß können ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 11

Die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

Kirchliche Mitarbeiter des Verbandes sollen in Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Auch können bei einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige gehört werden.

Abstimmung und Wahl in den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses erfolgen nach den Bestimmungen des Art. 141 Abs. 2, 3 und 4 der Rechtsordnung.

§ 12

Beschlüsse auf Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtmitgliederzahl der Verbandsvertretung gefaßt werden.

Bei Anschluß einer Kirchengemeinde an den Kirchengemeindeverband ist die Zustimmung des Verbandsausschusses erforderlich (Art. 5 Abs. 3 der Rechtsordnung.)

Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband erfordert den einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des betreffenden Kirchenvorstandes sowie die Zustimmung des Propsteivorstandes und des Landeskirchenamtes unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Schluß des Rechnungsjahres und setzt die vermögens- und schuldenrechtliche Regelung mit dem Kirchengemeindeverband voraus.

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes setzt den Beschluß der Verbandsvertretung mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der Gesamtmitgliederzahl der Verbandsvertretung nach Anhörung des Propsteivorstandes und Zustimmung des Landeskirchenamtes voraus.